

Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV)

Inhalt

1. ABSCHNITT: ERWERB UND VERLUST VON GESETZES WEGEN	3
Zuständigkeiten	3
2. ABSCHNITT: ERWERB UND VERLUST DURCH BEHÖRDLICHEN BESCHLUSS	4
<i>I. Zuständigkeit des Kantonalen Bürgerrechtsdienstes</i>	4
a) Im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung	4
b) Im Verfahren der erleichterten Einbürgerung	4
c) Im Verfahren der Wiedereinbürgerung und Wiederaufnahme	4
d) Im Verfahren der Entlassung	5
e) Im Verfahren der Nichtigkeitsklärung	5
f) In allen Fällen	6
<i>II. Zuständigkeit der Bürgergemeinde</i>	6
<i>III. Zuständigkeit des Zivilstandsamtes</i>	7
<i>IV. Erwerb</i>	7
Von Bewerberinnen und Bewerbern mit Schweizerbürgerrecht beizubringende Dokumente	7
Von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern beizubringende Dokumente	8
Verfahren bei Einwänden gegen die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung bei der ordentlichen Einbürgerung	8
Wohnsitz	9
Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber	9
Einbezug der Kinder	9
Verfahren bei Ablehnung der ordentlichen Einbürgerung durch Gemeinde oder Kanton	9
Abgabe der bisherigen Ausweisschriften	10
Archivierung der Einbürgerungsakten	10
<i>V. Verlust durch Entlassung</i>	10
Wirksamkeit	10
3. ABSCHNITT: EINFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Inkrafttreten	10

Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (BüRV)¹⁾

Vom 8. September 1992

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 41 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. April 1992 (BüRG)²⁾, erlässt folgende Verordnung:

1. Abschnitt: Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen*Zuständigkeiten*

§ 1. Das Zivilstandsamt ist zuständig:

- a) Für die Feststellung des Erwerbs und des Verlustes des Bürgerrechts kraft Bundesrechts;
- b) für die Zustellung der in den §§ 7 und 9 BüRG vorgesehenen Mitteilung an die Baslerbürgerinnen und -bürger, die ein anderes Bürgerrecht erworben haben;
- c) für die Feststellung des Verlustes des bisherigen Bürgerrechts nach den §§ 7 und 9 BüRG rückwirkend auf den Zeitpunkt des Erwerbs des anderen Bürgerrechts, wenn nicht innert Frist die Beibehaltungserklärung und der Nachweis über die erfolgte Zahlung der Beibehaltungsgebühr eingegangen sind;
- d) für die Mitteilung des Erwerbs oder des Verlustes von Gesetzes wegen an die Bürgergemeinde, das Einwohneramt und die ausserkantonalen Zivilstandsbehörden.

²⁾ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist zuständig, bei strittigem Bürgerrecht und bei Erteilung des Bürgerrechts an ein Findelkind auf Antrag des Zivilstandsamtes dem Regierungsrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

¹⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 1 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110) ist die vorliegende V an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 1 Abs. 1. lit. d und Abs. 2, 2 lit a und c, 4 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, 5 lit. d, 6, 7 Abs. 1 lit. a und c, 12 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 3 und 17).

²⁾ SG 121.100.

2. Abschnitt: Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss

1. Zuständigkeit des Kantonalen Bürgerrechtsdienstes

a) Im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung

§ 2. In die Zuständigkeit des Kantonalen Bürgerrechtsdienstes fallen im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt Einbürgerungsgesuche von Ausländerinnen und Ausländern entgegen, stellt aufgrund der eingereichten Unterlagen fest, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, prüft die Lebensverhältnisse, den Leumund und die Assimilation, fasst diese Ermittlungsergebnisse zuhanden der Bürgergemeinde und des Justiz- und Sicherheitsdepartements³⁾ zusammen und holt Bericht und Antrag der Bürgergemeinde sowie die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein;
- b) er lässt durch das Zivilstandsamt die Personalien und den Familienbestand der Bewerberinnen und Bewerber überprüfen;
- c) er leitet die behandelten Gesuche über das antragstellende Justiz- und Sicherheitsdepartement³⁾ an den Regierungsrat weiter.

b) Im Verfahren der erleichterten Einbürgerung

§ 3. In die Zuständigkeit des Kantonalen Bürgerrechtsdienstes fallen im Verfahren der erleichterten Einbürgerung folgende Aufgaben:

- a) Er bearbeitet die Gesuche im Auftrage der Bundesbehörden;
- b) er holt bei Gesuchen um erleichterte Einbürgerung im Kanton die Stellungnahme der Bürgergemeinde ein.

c) Im Verfahren der Wiedereinbürgerung und Wiederaufnahme

§ 4. In die Zuständigkeit des Kantonalen Bürgerrechtsdienstes fallen im Verfahren der Wiedereinbürgerung nach Bundesrecht folgende Aufgaben:

- a) Er holt einen Bericht des Zivilstandsamtes darüber ein, ob die formellen Voraussetzungen für die Wiedereinbürgerung erfüllt sind;
- b) er prüft die Lebensumstände und den Leumund;
- c) er holt die Stellungnahme der betroffenen baselstädtischen Bürgergemeinde ein;
- d) er fasst die kantonale Stellungnahme unter Berücksichtigung der Vernehmlassung der Bürgergemeinde und leitet sie über das Justiz- und Sicherheitsdepartement⁴⁾ an die Bundesbehörden weiter, bei Gesuchen von im Kanton wohnhaften Bewerberinnen und Bewerbern um Wiedereinbürgerung im Kanton zusammen mit dem Antrag des Departements.

³⁾ §§ 2, 4, 5, 6, 12 und 16: Gemäss RRB vom 10. 6. 1997 ist der Kantonale Bürgerrechtsdienst vom Wirtschafts- und Sozialdepartement aufs Justizdepartement (seit 1. 1. 2009 Justiz- und Sicherheitsdepartement) übertragen worden.

⁴⁾ § 4: Siehe Fussnote 3.

² Im Verfahren um Wiederaufnahme nach kantonalem Recht leitet er die behandelten Gesuche, zusammen mit dem Beschluss der Bürgergemeinde, über das antragstellende Justiz- und Sicherheitsdepartement⁵⁾ an den Regierungsrat weiter.

d) Im Verfahren der Entlassung

§ 5. In die Zuständigkeit des Kantonalen Bürgerrechtsdienstes fallen im Verfahren der Entlassung folgende Aufgaben:

- a) Er nimmt die Gesuche entgegen und prüft aufgrund der eingereichten Unterlagen, ob die Gesuchstellerinnen bzw. -steller das Bürgerrecht eines andern Kantons besitzen bzw. ob die Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht nach Bundesrecht erfüllt sind;
- b) er holt einen Bericht des Zivilstandsamtes über den Personenstand und den Familienbestand ein;
- c) er holt die Stellungnahme der Bürgergemeinde ein;
- d) er leitet die behandelten Gesuche zusammen mit der Stellungnahme der Bürgergemeinde über das antragstellende Justiz- und Sicherheitsdepartement⁶⁾ an den Regierungsrat weiter;
- e) er gibt dem Zivilstandsamt und der Bürgergemeinde Kenntnis davon, wenn die Entlassung aus dem Baslerbürgerrecht zusammen mit der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht durch Zustimmung der Entlassungsurkunde wirksam geworden ist;
- f) er führt das Entlassungsregister.

e) Im Verfahren der Nichtigerklärung

§ 6. Im Verfahren der Nichtigerklärung erstattet der Kantonale Bürgerrechtsdienstes nach Einholung einer Stellungnahme der Bürgergemeinde über das antragstellende Justiz- und Sicherheitsdepartement⁷⁾ dem Regierungsrat Bericht, sobald die Voraussetzungen im Sinne von Art. 41 Abs. 2 des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes bzw. von § 37 Abs. 1 BüRG vorliegen.

⁵⁾ § 4: Siehe Fussnote 3.

⁶⁾ § 5: Siehe Fussnote 3.

⁷⁾ § 6: Siehe Fussnote 3.

f) In allen Fällen

§ 7. In die Zuständigkeit des Kantonalen Bürgerrechtsdienstes fallen in allen Fällen die folgenden Aufgaben:

- a) Er teilt die Beschlüsse des Grossen Rates bzw. des Regierungsrates den Betroffenen, dem Zivilstandsamt, dem Einwohneramt und der Bürgergemeinde mit;
- d) er veranlasst die Veröffentlichung der Beschlüsse des Grossen Rates bzw. des Regierungsrates im Kantonsblatt;
- c) er teilt Entscheide der Bundesbehörden dem Zivilstandsamt und der Bürgergemeinde sowie, bei Wohnsitz der Betroffenen im Kanton, dem Einwohneramt mit.

² Der Kantonale Bürgerrechtsdienst fertigt den Bürgerbrief aus. Dieser wird den Eingebürgerten durch die Behörden der Bürgergemeinde gemeinsam mit dem Kantonalen Bürgerrechtsdienst ausgehändigt.

II. Zuständigkeit der Bürgergemeinde

§ 8. In die Zuständigkeit der Bürgergemeinde fallen die folgenden Aufgaben:

- a) Bei der ordentlichen Einbürgerung:
 - nimmt sie die Gesuche von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern entgegen und prüft, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind;
 - prüft sie bei Gesuchen von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, ob die Voraussetzungen nach § 13 BüRG erfüllt sind;
 - fasst sie Beschluss über die Aufnahme von schweizerischen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ins Gemeindebürgerrecht (unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts) und leitet die behandelten Geschäfte – ausser bei Einbürgerungen von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits ein baselstädtisches Gemeindebürgerrecht besitzen – an den Kantonalen Bürgerrechtsdienst weiter.
- b) Bei der Wiedereinbürgerung, der erleichterten Einbürgerung und bei Entlassungen nimmt sie Stellung zu den Gesuchen.
- c) Sie händigt, gemeinsam mit dem Kantonalen Bürgerrechtsdienst, den Bürgerbrief aus.

III. Zuständigkeit des Zivilstandsamtes

§ 9. Das Zivilstandsamt teilt die Einbürgerungen, Entlassungen und Nichtigkeitsklärungen den zuständigen ausserkantonalen Zivilstandsbehörden mit.

IV. Erwerb

Von Bewerberinnen und Bewerbern mit Schweizerbürgerrecht beizubringende Dokumente

§ 10. Von den Bewerberinnen und Bewerbern mit Schweizerbürgerrecht sind beizubringen: Das Domizil- und Leumundszeugnis, der Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister, die Niederlassungsbewilligung, der Auszug aus dem Zentralstrafregister, der Steuerausweis, sowie folgende Zivilstandsurkunden:

- für Ledige ohne Kinder: Personenstandsausweis;
- für Ledige mit Kinder: Familienschein und Familienbüchlein (falls vorhanden);
- für Verheiratete oder Verwitwete: Familienschein und Familienbüchlein;
- für Geschiedene: Familienschein und Familienbüchlein (falls vorhanden); Dispositiv des Scheidungsurteils mit Rechtskraftbescheinigung;
- für miteinbezogene Kinder: Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge⁸⁾ sowie der Personenstandsausweis, sofern die Kinder nicht bereits im Familienschein aufgeführt sind.

² Zivilstandsurkunden dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Domizil- und Leumundszeugnis sowie Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister bzw. aus dem Zentralstrafregister dürfen nicht älter als sechzig Tage sein.

⁸⁾ § 10 Abs. 1: Begriff «elterliche Gewalt» ersetzt durch «elterliche Sorge» anlässlich der Änderung des ZGB vom 26. 6. 1998 (neues Scheidungsrecht).

*Von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern
beizubringende Dokumente*

§ 11.⁹⁾ Von den ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern sind beizubringen: Das Domizil- und Leumundszeugnis, der Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister, die Niederlassungsbewilligung, der Auszug aus dem Zentralstrafregister, der Steuerausweis sowie die folgenden Zivilstandsurkunden:

- für Ledige: Geburtsurkunde mit Angabe der Elternnamen;
- für Verheiratete: Geburtsurkunden für beide Eheleute mit Elternnamen, Heiratsurkunde sowie Geburtsurkunden der Kinder mit Elternnamen;
- für in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen: Geburtsurkunden für beide Personen mit Elternnamen sowie Eintragungsurkunde der Partnerschaft;
- für Verwitwete: Geburtsurkunde mit Elternnamen, Heiratsurkunde oder Eintragungsurkunde der Partnerschaft, Todesschein der verstorbenen Person sowie Geburtsurkunden der Kinder mit Elternnamen;
- für Geschiedene und in aufgelöster Partnerschaft lebende Personen: Geburtsurkunde mit Elternnamen, Heiratsurkunde oder Eintragungsurkunde der Partnerschaft, Dispositiv des Scheidungsurteils oder des Auflösungsurteils der eingetragenen Partnerschaft mit Rechtskraftbescheinigung sowie Geburtsurkunden der Kinder mit Elternnamen;
- für miteinbezogene Kinder: Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge.

² Zivilstandsurkunden dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Domizil- und Leumundszeugnis sowie Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister bzw. aus dem Zentralstrafregister dürfen nicht älter als sechzig Tage sein.

*Verfahren bei Einwänden gegen die Erteilung der eidgenössischen
Einbürgerungsbewilligung bei der ordentlichen Einbürgerung*

§ 12. Von Kanton oder Bürgergemeinde erhobene Einwände gegen die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch den Kantonalen Bürgerrechtsdienst mitgeteilt. Erheben diese innert 14 Tagen Einspruch, so haben das Justiz- und Sicherheitsdepartement¹⁰⁾ bzw. die Bürgergemeinde ihre Vernehmlassungen zu ergänzen.

² Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements¹⁰⁾ entscheidet endgültig über die Stellungnahme des Kantons zum Gesuch zuhanden des Eidgenössischen Bürgerrechtsdienstes.

⁹⁾ § 11 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 11. 7. 2006 (wirksam seit 10. 12. 2006).

¹⁰⁾ § 12: Siehe Fussnote 3.

Wohnsitz

§ 13. Wo Wohnsitz vorausgesetzt wird, muss der tatsächliche Wohnsitz der Bewerberinnen und Bewerber sowie der einzubeziehenden Kinder in der Gemeinde während des ganzen Einbürgerungsverfahrens, also bis zur Erteilung des Bürgerrechts, nachgewiesen sein.

² Unmündige Kinder, die zur vorübergehenden Ausbildung oder Ausübung des Berufes ortsabwesend sind, können auf Ersuchen der gesuchstellenden Eltern oder des gesuchstellenden Elternteils in die Einbürgerung einbezogen werden.

Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber

§ 14. Die Assimilation ist durch die hiezu bestimmten Behörden in geeigneter Weise festzustellen; hiebei soll auf Herkommen, Bildungsgang und Beruf der Bewerberinnen und Bewerber gebührend Rücksicht genommen werden. Die innere Verbundenheit mit der kulturellen und sprachlichen Eigenart von Kanton und Gemeinde muss aus dem allgemeinen Verhalten eindeutig erkennbar sein. Fehlt der gute Wille der Bewerberinnen und Bewerber oder der einzubeziehenden Kinder, sich der deutschen Sprache zu bedienen, so gilt dies als Indiz mangelnder Assimilation. Die Beherrschung der Mundart ist hingegen nicht erforderlich.

² Unter dem Begriff der privaten oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen werden Zahlungsverpflichtungen verstanden. Personen, die mit ihren Steuerzahlungen im Rückstand sind, sowie konkursite und ausgepfändete Personen können bis zur Regelung ihrer Verpflichtungen nicht eingebürgert werden.

Einbezug der Kinder

§ 15. Kinder können in die Einbürgerung ihrer Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, wenn sie bei der Einreichung des Einbürgerungsgesuches noch unmündig sind.

Verfahren bei Ablehnung der ordentlichen Einbürgerung durch Gemeinde oder Kanton

§ 16. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird durch die das Gesuch behandelnde Stelle mitgeteilt, wenn ihr Antrag an die zuständige Behörde negativ lautet. Wird hierauf das Gesuch vor dem formellen Entscheid zurückgezogen, so werden die der Bürgergemeinde und dem Kantonalen Bürgerrechtsdienst bezahlten Gebühren entsprechend dem Stand des Verfahrens zurückerstattet.

² Mit dem definitiven Abweisungsbeschluss der Bürgergemeinde oder des Kantons sind auch die Kanzleigebühren verfallen.

³ Der Abweisungsbeschluss wird unter Angabe des Abweisungsgrundes schriftlich eröffnet. Die Bewerberinnen und Bewerber haben zudem Anspruch darauf, durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär des Justiz- und Sicherheitsdepartements¹¹⁾ bzw. durch die Bürgerratsschreiberin oder den Bürgerratsschreiber im Rahmen des Datenschutzgesetzes mündlich und ausführlich über die einer Einbürgerung entgegenstehenden Gründe Auskunft zu erhalten.

Abgabe der bisherigen Ausweisschriften

§ 17. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber haben nach erfolgter Einbürgerung alle bisherigen Ausweisschriften beim Einwohneramt des Justiz- und Sicherheitsdepartements abzugeben.

Archivierung der Einbürgerungsakten

§ 18. Die Einbürgerungsakten werden, mit Ausnahme der vom Zivilstandsamt benötigten Urkunden, durch den Kantonalen Bürgerrechtsdienst archiviert.

V. Verlust durch Entlassung

Wirksamkeit

§ 19. Die Entlassung aus dem Baslerbürgerrecht allein wird mit der Zustellung der Entlassungsurkunde wirksam.

² Erfolgt die Entlassung aus dem Baslerbürgerrecht zusammen mit der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht, so findet Bundesrecht Anwendung.

3. Abschnitt: Einführungs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. Die Vollziehungsverordnung vom 1. Februar 1983 zum Bürgerrechtsgesetz wird aufgehoben.

² Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird rückwirkend auf den 1. Januar 1992 wirksam.¹²⁾

¹¹⁾ § 16: Siehe Fussnote 3.

¹²⁾ Publiziert am 16. 9. 1992.